

Vorlage Finanzverwaltung

42/2021

öffentlich nicht-öffentlich

Beratungsgegenstand

Verabschiedung des Haushaltsplans samt Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Beschlussantrag

- a) Der Gemeinderat beschließt den beiliegenden Entwurf der Haushaltssatzung samt Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 als Satzung,
- b) den Finanzplan sowie das Investitionsprogramm bis 2024.



Sylvia von Darl-Späth
1. stv. Bürgermeisterin

I. Sachvortrag

Der vorliegende Haushaltsplanentwurf wurde in den nichtöffentlichen Sitzungen vom 27.04. (Investitionsübersicht bis 2024) und 08.06.2021 (Info zur Gesamtsituation im Ergebnis- und Finanzhaushalt) vorberaten. Darüber hinaus wurden nochmal im Verwaltungsausschuss vom 22.06.2021 verschiedene Details und Herausforderungen des Ergebnishaushalts vorgestellt.

Die Haushaltsplanung 2021 mit mittelfristiger Finanzplanung bis 2024 zeigt erneut den großen Investitionsdruck der Stadt Blaustein. Das Ganze lässt sich nur unter der Voraussetzung abbilden, als dass sich die prognostizierten Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen vom Land und ganz besonders die vorgesehenen Veräußerungserlöse aus der Baulandvermarktung wie eingepplant realisieren lassen. Das Planwerk berücksichtigt neben den Auswirkungen der Pandemie auch insbesondere die deutliche Reduzierung des Einkommenssteueranteils auf Grundlage diverser Steuerrechtsänderungen (Jahressteuergesetz 2020, Familienentlastungsgesetz II).

Eine große Herausforderung wird außerdem sein, die vielen Maßnahmen und Projekte in zeitlicher Hinsicht analog zur vorgesehenen Finanzierung zu realisieren. Vorteilhaft wirkt sich dabei aus, dass im Haushaltsjahr 2021 noch eine ganze Reihe von Fortsetzungsinvestitionen vollends abgewickelt werden müssen, in den anderen Fällen wurden die Planansätze entsprechend gestreckt.

Verfasser



Oettinger
Amtsleiter
Finanzverwaltung

Haushaltssatzung der Stadt Blaustein für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.07.2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

€

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	39.043.760
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	41.295.760
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-2.252.000
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	500.000
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	500.000
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-1.752.000

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	38.009.760
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	38.323.360
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-313.600
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.504.400
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	8.059.700
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-3.555.300
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-3.868.900
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.000.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-2.828.700
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	171.300
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-3.697.600

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 3.000.000 Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 10.306.000 Euro.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 5.000.000 €.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | für die Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 360 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 360 v. H. |
| | der Steuermessbeträge; | |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf | 350 v. H. |
| | der Steuermessbeträge. | |

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blaustein geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Blaustein, den 14.07.2021

von Darl-Späth
1. stv. Bürgermeisterin